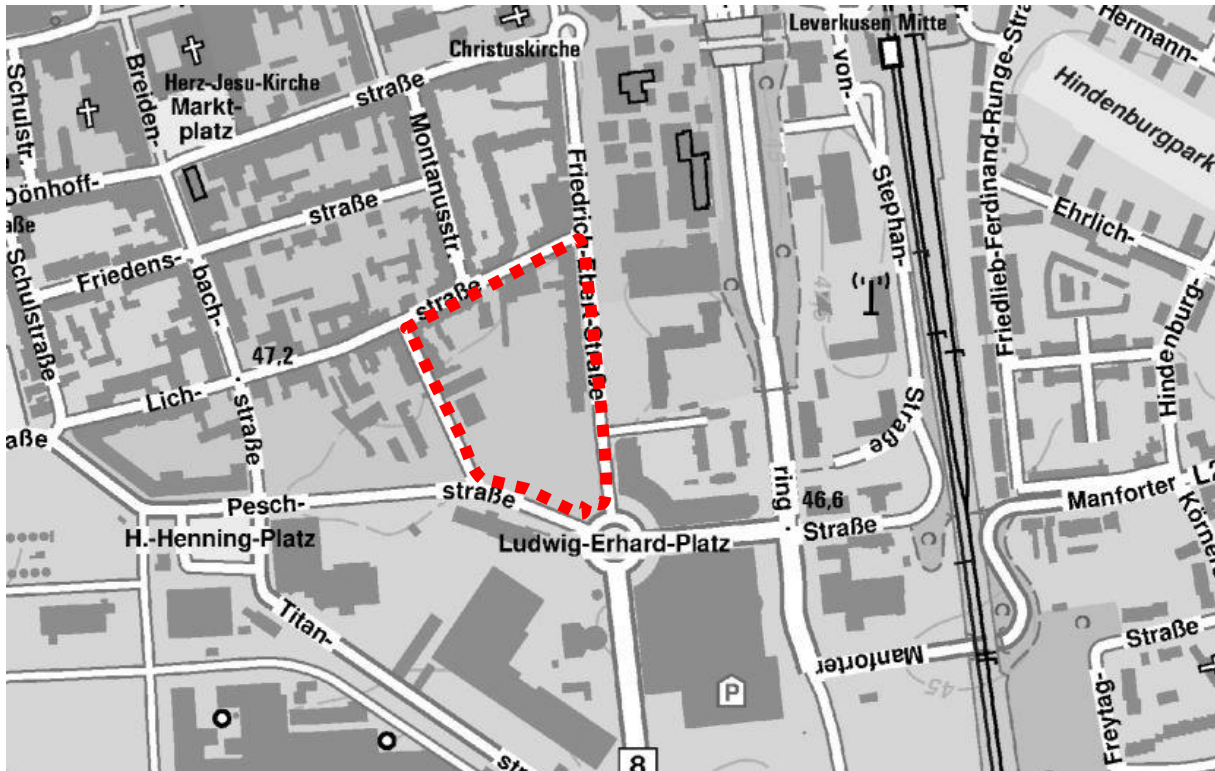


Bebauungsplan Nr. 247/I

„Wiesdorf - zwischen Friedrich-Ebert-Straße, Lichstraße,
Birkengartenstraße und Peschstraße (Montanus-Quartier)“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I+ II)



Verfasser

Stand: 11.07.2022



ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan
Telefon: 02129 / 566 20 90
Telefax: 02129 / 566 20 916
E-Mail: mail@isr-planung.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Ablaufdiagramm/Prüfkaskade der Artenschutzprüfung (ASP Stufe I).....	4
4	Lage des Plangebietes.....	5
5	Beschreibung des Plangebietes	6
6	Europäische-/nationale Schutzgebiete	7
7	Fotodokumentation.....	8
8	ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren).....	11
8.1	Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums	11
8.1.1	Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)	11
8.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	12
8.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	12
8.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	13
8.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	14
8.3	Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit.....	15
8.3.1	Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Säugetieren	15
8.3.2	Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten	15
8.3.3	Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Amphibien.....	17
8.3.4	Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Reptilien.....	17
9	Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)	17
10	ASP Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....	19
10.1	Faunistische Erfassung	20
10.2	Methodisches Vorgehen.....	20
10.3	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten.....	21
10.3.1	Planungsrelevante Vogelarten	21
10.3.2	Planungsrelevante Säugetiere	22
11	Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen	26
12	Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe II (vertiefende Prüfung)	28
13	Quellen- und Literaturverzeichnis.....	29
	Anhang 1 Messtischblatt 4907/4.....	30

1 Einleitung

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Stufe I+II) wurde für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 247/I „Wiesdorf - zwischen Friedrich-Ebert-Straße, Lichstraße, Birkengartenstraße und Peschstraße (Montanus-Quartier)“ erstellt.

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines urbanen Quartiers geschaffen werden. Ermöglicht werden soll eine Nutzungsmischung insbesondere aus Büro- und Wohnnutzungen sowie sozialen, kulturellen und sonstigen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Ziel ist eine städtebauliche Neuordnung unter Berücksichtigung der vorhandenen, umliegenden städtebaulichen Strukturen.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (sog. Stufe I einer Artenschutzprüfung) soll deshalb frühzeitig festgestellt werden, ob durch die Planung artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorbereitet werden. Können während der Vorprüfung Konflikte nicht ausgeschlossen werden, schließt sich in der Stufe II für die ermittelten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung an. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung sind in die weitere Bauleitplanung mit einzubeziehen.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und Verwaltungsvorschriften:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

2 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. In den §§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG sind die besonders und streng geschützten Arten definiert.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG macht folgende Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten. Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen rund 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt. In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht. Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Untersuchungsgebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

- wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

- wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig

Stufe III: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten)

3 Ablaufdiagramm/Prüfkaskade der Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

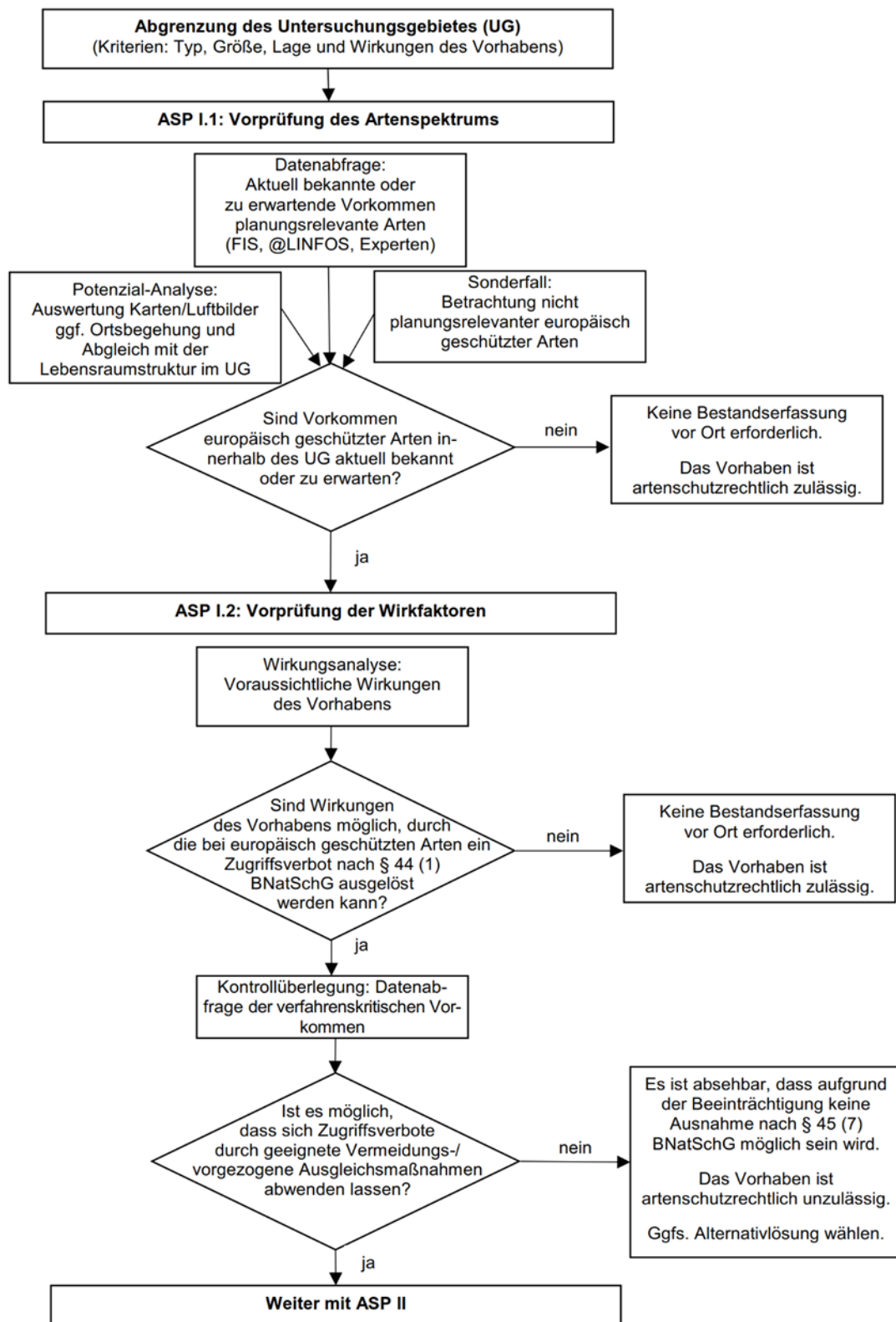


Abbildung 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I

Quelle: Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S.7

4 Lage des Plangebietes

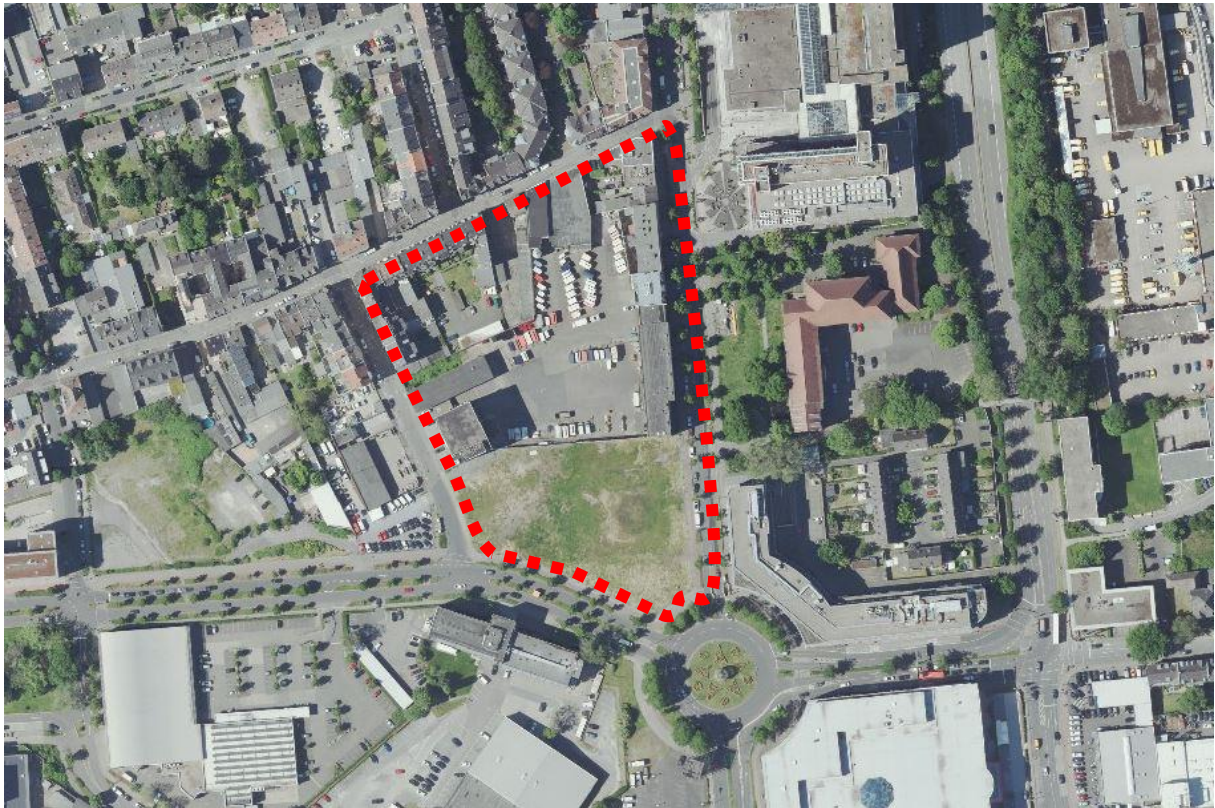


Abbildung 2: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes (rotmarkiert)
Quelle: verändert nach Geobasis NRW

Das Plangebiet befindet sich im Zentrum der Stadt Leverkusen im Stadtteil Wiesdorf.

Es wird wie folgt räumlich begrenzt:

- nördlich durch die Lichstraße,
- östlich durch die Friedrich-Ebert-Straße,
- südlich durch den Kreisverkehr der Friedrich-Ebert-Straße (Ludwig-Erhard-Platz) sowie die Peschstraße und
- westlich durch die Birkengartenstraße.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 2,25 ha und beinhaltet die Flurstücke 38, 43, 48, 53, 56, 57, 58, 170, 180, 189, 195, 204, 218, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 296, 297, 298, Flur 13, das Flurstück 536 (tlw.), Flur 18 und die Flurstücke 56, 57, 58, 382, 383 (tlw.), 384 (tlw.), 449(tlw.), Flur 19 in der Gemarkung Wiesdorf.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches kann der Planzeichnung entnommen werden.

5 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet wird im Norden begrenzt durch Wohnbebauung, im Osten und Süden durch Gewerbebetriebe und im Westen durch eine Mischung von Wohnbebauungen sowie Gewerbebetrieben.

Die Flächen des Plangebietes sind durch eine gewerbliche und wohnbauliche Nutzung geprägt. Hier dominiert der Anteil an versiegelter Fläche, die im Süden durch eine Brachfläche gegliedert wird. Der Großteil des Areals ist durch Zäune und Mauern eingefriedet und wird stellenweise durch diese unterteilt.

Im Zentrum und nördlichen Teil befinden sich zwei- bis fünfgeschossige Gebäude mit Gewerbe- und Wohnnutzung. Des Weiteren befindet sich im Zentrum des Untersuchungsraumes ein großflächiger vollversiegelter Innenhof, der als Fahr-, Rangier- und Stellplatzfläche genutzt wird. Ein weiteres gliederndes Element dieser Fläche sind die im Randbereich verlaufenden Ziegelsteinmauern, die mit Stacheldraht abgeschlossen werden. Deren Ziegelsteinfassade wies teilweise Löcher und Risse auf. Ferner prägen zahlreiche Müllablagerungen wie beispielsweise Plastikflaschen, Schwämme und Plastiktüten das Quartiersbild.

Das im Osten befindliche leerstehende Gansergebäude zeigt sich im Bestand in einem sehr schlechten Zustand. Die Fassaden wiesen zahlreiche Risse und Löcher sowie kaputte Fenster auf. Der Innenbereich zeigt sich als sehr stark heruntergekommen. Im unteren Bereich des Gebäudes befindet sich eine Getränkelagerhalle, die zum Zeitpunkt der Begehung durch Mitarbeiter genutzt wurde.

Die Fassaden der im Nordosten sowie im Westen befindlichen Wohngebäude sind in einem guten Zustand. Im rückwertigen Bereich eines Hauses konnte zudem ein dichter Bewuchs aus Brombeeren erfasst werden. Im Innenhof der Bestandbebauung im Westen wurden zudem kleinere Rasenflächen mit Schnithecken dokumentiert. Das im Westen stehende Bürogebäude zeigt sich im Bestand in einem guten Zustand, die Fassade wies keine Löcher oder Spalten auf.

Die im Süden befindliche Brachfläche ist durch Bauzäune sowie durch eine Mauer eingefriedet. Aufgrund einer dünnen Substratschicht, entwickelten sich hier unterschiedliche Gräser. Auch hier konnten vereinzelte Müllablagerungen erfasst werden.

Im Osten schließt das Plangebiet die westliche Hälfte der Friedrich-Ebert-Straße ein, welche eine regelmäßige Baumbepflanzung aufwies.

6 Europäische-/nationale Schutzgebiete

Im Untersuchungsraum kommen weder geschützte Flächen (geschützte Biotope, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher europäischer Bedeutung wie FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete) noch schutzwürdige Flächen des Biotopkatasters NRW oder Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie vor.

FFH-Gebiete

In circa 684 m nördlicher Entfernung zum Plangebiet befindet sich das FFH-Gebiete Dhünn und Eifgenbach (Objektkennung DE-4809-301).

Naturschutzgebiete

In circa 695 m nördlicher Entfernung zum Plangebiet erstreckt sich das Naturschutzgebiet-Dhünn (Objektkennung LEV-016) mit einer Fläche von circa 32 ha.

Landschaftsschutzgebiete

In einer Entfernung von circa 322 m östlich zum Plangebiet erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG)-Grünflächen am Friesenweg, an der Heidehöhe und der Gustav-Freytag-Straße (Objektkennung LSG-4907-0004). Es hat eine Fläche von ca. 28,4 ha.

Alleenkataster

In circa 653 m nordöstlicher Entfernung zum Plangebiet wurde eine einfache 2-reihige Lindenallee (Objektkennung AL-LEV-0012) entlang der Rathenaustraße mit einer Gesamtlänge von circa 734 m kartiert. Als Hauptbaumart ist Linde dokumentiert worden.

Verbundflächen

In circa 972 m westlicher Entfernung zum Plangebiet befindet sich die Verbundfläche Rhein zwischen Urfeld und Hafen Hitdorf (Objektkennung VB-K-4907-111).

7 Fotodokumentation



Abbildung 3: Gansergebäude (ISR 2021)



Abbildung 4: Gebäudefassade des Gansergebäudes mit Löchern und Spalten entlang der Friedrich-Ebert-Straße (ISR 2021)



Abbildung 5: Gebäudefassade des Gansergebäudes mit Löchern und Spalten entlang der Friedrich-Ebert-Straße (ISR 2021)



Abbildung 6: Offene Lüftungsschächte im Gebäude (ISR 2021)



Abbildung 7: zerbrochene Fensterscheibe (ISR 2021)



Abbildung 8: leerstehendes Nest auf Metallbalken (ISR 2021)



Abbildung 9: Innenraum des Gansergebäudes (ISR 2021)

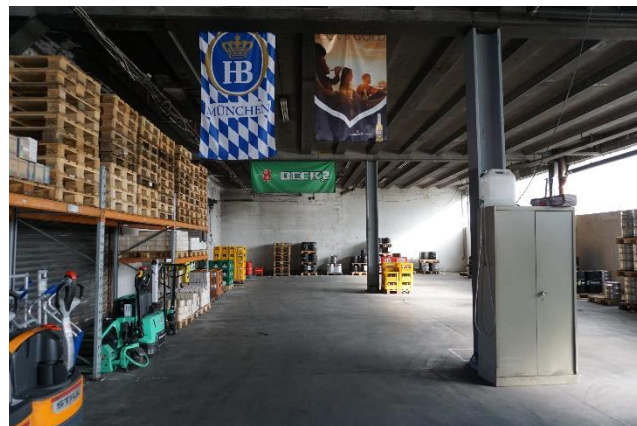


Abbildung 10: Getränkehalle (ISR 2021)



Abbildung 11: Fassade Gansergebäude (ISR 2022)



Abbildung 12: Fassade Gansergebäude (ISR 2022)



Abbildung 13: Innenhof (ISR 2022)



Abbildung 14: Innenhof (ISR 2022)



Abbildung 15: Bürogebäude (ISR 2022)



Abbildung 16: Blick auf d. Bürogebäude vom Innenhof (ISR 2022)



Abbildung 17: Mauer/Zaun mit Stacheldraht (ISR 2022)



Abbildung 18: Mauer/Zaun mit Stacheldraht (ISR 2022)

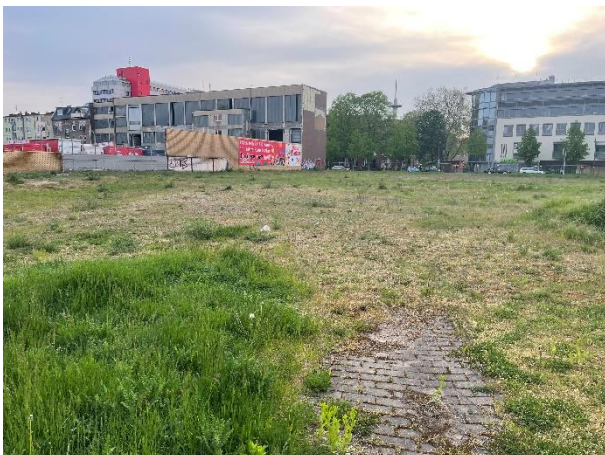


Abbildung 19: Wiese auf Brachfläche (ISR 2022)



Abbildung 20: Brombeergebüsch (ISR 2022)



Abbildung 21: Häuser entlang Friedrich-Ebert-Straße (ISR 2022)



Abbildung 22: Bäume entlang der Friedrich-Ebert-Straße (ISR 2022)

8 ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem auf Seite 4 dargestellten Ablaufdiagramm für eine Artenschutzprüfung – ASP Stufe I wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

8.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

8.1.1 Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

LANUV-Messtischblätter (MTB)

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer artenschutzrechtlichen Grundlagenanalyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten 4907 (Leverkusen), 4. Quadrant (s. Anhang 1) im Untersuchungsgebiet möglicherweise vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Hierzu wurde die Liste der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Quadranten mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage beruht dabei vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten.

Ergänzend zur Analyse wurden die Erkenntnisse zu den lokalen Realstrukturen hinzugezogen, welche im Rahmen der durchgeführten Ortsbegehung im April 2021 gewonnen wurden. Die Begehung gab Aufschluss über die lokalen Biotopstrukturen um Plangebiet und ihrer Eignung als potentielle Lebensstätten für geschützte Arten.

Systematische faunistische Erhebungen für den Untersuchungsraum liegen zum gegenwärtigen Kenntnisstand nicht vor. Die artenschutzrechtliche Untersuchung erfolgt daher als Potentialanalyse unter einer „Worstcase“- Annahme.

Im Kontext der Untersuchungsraumbegehungen wurden in der hier vorliegenden Artenschutzprüfung Stufe I aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten der nachfolgenden Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Vegetationsarme oder -freie Biotope
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Fettwiese
- Brachen

Im Ergebnis ist für den Untersuchungsraum das potentielle Vorkommen von insgesamt 26 planungsrelevanten Arten zu prüfen, die wie folgt in den nachfolgenden Artengruppen verteilt sind (s. Anhang 1):

- 1 planungsrelevante Fledermausart
- 25 planungsrelevante Vogelarten

Die im Untersuchungsgebiet vorhandene Brache und die Gebäudestrukturen können möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten der zuvor aufgelisteten planungsrelevanten Arten beherbergen oder Bestandteil deren Nahrungshabitate sein. Eine essentielle Funktion des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat kann aufgrund der Flächengröße sowie vergleichbarer Flächenstrukturen im Nahbereich ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Auswertung der Fachinformationssysteme kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet durch vorhabenbedingte Wirkfaktoren Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten erheblich beeinträchtigt werden können, wodurch die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Fundortkataster (FOK)

Genauere Daten zu einem Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet liegen derzeit nicht vor. Auch die Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS, FOK Fundortkataster) führt für dieses Gebiet keine Fundstellen von planungsrelevanten Arten.

Im Umfeld des Plangebietes konnten mehrere Einträge nicht planungsrelevanter Arten im Fundortkataster verzeichnet werden. Südwestlich in circa 1,24 km Entfernung zum Plangebiet konnten u.a. Fundorte von Weidenjungfern (*Lestes viridis*), gemeinen Grashüpfern (*Chorthippus parallelus*), großen Goldschrecken (*Chrysochraon*) sowie von Rapfen (*Aspius aspius*) erfasst werden.

8.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Die hier beschriebene Artenschutzprüfung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanes für eine Entwicklung eines urbanen Quartiers. Von den hiermit verbundenen Bauarbeiten gehen sowohl baubedingte, anlagebedingte als auch betriebsbedingte Wirkfaktoren aus.

8.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Da die bauliche Erschließung über bestehende Verkehrsflächen stattfindet, sind erhebliche baubedingte Beeinträchtigung durch die entstehende Bebauung ausgelöst werden könnten, auszuschließen, sofern entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Hierunter fallen beispielsweise flächen- und bodenschonende Lagerung von Betriebsmitteln, Lagerung von Maschinen und Baumaterialien auf vorbelasteten Flächen (bspw. Stellplätze).

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen.

Da die zu erwartenden Lärmimpulse im Zuge der Bautätigkeit temporär begrenzt sind und das Plangebiet durch die umliegenden Straßen sowie die bestehende Nutzung des Gebietes vorbelastet ist, gehen von diesen Immissionen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine erheblichen Beeinträchtigungen des lokalen Artenspektrums aus.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der Myotis-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphasen beschränkt.

Zudem können durch baubedingte Wirkfaktoren z. B. durch Baukräne und Baustellenfahrzeuge zusätzliche temporäre Störungen und Scheuimpulse auf Tierarten ausgelöst werden.

Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind im Sinne des Vorsorgeschutzes im Zeitraum von 01.03. bis 31.09. eines Jahres zu vermeiden. Da nächtliche Arbeiten durch die angrenzende Wohnbebauung unwahrscheinlich sind, werden keine erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet.

8.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Entnahme von Gehölzen, Bäumen und anderen Grünstrukturen, Versiegelungen durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Da im Plangebiet keine größeren Grünstrukturen überplant werden, ist hier mit keinem Verlust bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten von (planungsrelevanten) Arten zu erwarten. Jedoch werden im Zuge der Planung Gebäudestrukturen überplant, weshalb es zu einer Beeinträchtigung von gebäudebewohnenden (planungsrelevanten) Arten kommen kann.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Die Zerschneidung der Landschaft ist die Unterbrechung zusammenhängender oder funktional miteinander in Verbindung stehender Strukturen durch lineare Elemente und technische Infrastruktur. Die Barrierewirkungen einer Fläche sind je nach Ansprüchen der Art sehr spezifisch. Sie gehen immer dann von einer Fläche aus, wenn hier ein Wanderungshindernis für die jeweilige Art vorliegt und so die Ausbreitung oder Wanderung der Art behindert wird.

Das Plangebiet ist durch die vorhandenen Wanderbarrieren wie Gebäude, Zäune und Mauern bereits im Bestand von Barrierewirkungen betroffen. Durch die Vorbelastung der Fläche sind in diesem Bereich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu befürchten.

8.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmimmissionen

Betriebsbedingte Lärmimmissionen entstehen durch die Nutzung (z. B. gewerbliche Nutzung) des Gebietes. Durch Verlärmung kann es generell zu temporären oder langfristigen Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden.

Da bereits im Bestand schalltechnische Beeinträchtigungen durch die gewerbliche und wohnbauliche Nutzung des Gebietes vorherrschen sowie Lärmimmissionen durch die angrenzenden Straßen bestehen, ist nicht mit erheblichen zusätzlichen lärmbedingten Beeinflussungen durch die geplante Bebauung zu rechnen.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize von Gebäude- bzw. Außenbeleuchtung und verkehrsbedingten Lichtimpulsen können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

Bei einer Umsetzung der Planung ist mit einer Zunahme der Lichtemissionen durch Gebäude- und Wegbeleuchtung zu rechnen. Um mögliche Beeinträchtigungen gering zu halten, sollte die Beleuchtung des Plangebietes möglichst gering ausfallen. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. Als Leuchtmittel sind warmweiße LED-Beleuchtungen (bis 2.700 Kelvin) vorzusehen.

Kollisionsrisiko

Ein Kollisionsrisiko für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entsteht z. B. durch eine Verkehrszunahme. Durch eine Verkehrszunahme sind prinzipiell bodengebundenen Arten besonders Amphibien und Reptilien gefährdet. Durch eine Verkehrszunahme können Beeinträchtigungen für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen.

Im Zuge der Umsetzung der Planung ist eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für Tierarten im Plangebiet nicht anzunehmen. Das Plangebiet ist bereits im Bestand erschlossen und bebaut.

Im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird zudem empfohlen, die Beleuchtung der Gebäude und Wege mit warmweißer LED-Beleuchtung zu versehen. Diese strahlen in einem Wellenlängenbereich, der für Insekten und somit für jagende Fledermäuse unattraktiv sind. Somit kann eine Kollisionsgefährdung für diese Arten in Gänze ausgeschlossen werden.

Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente (Absturzsicherungen, Fenster) sollte sichergestellt werden, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind, zumal Kollisionen von Vögeln mit Glasscheiben häufig auftreten und bei durchdachter Bauweise diese Todesursache vermieden werden kann. Transparente oder

spiegelnde Verglasungen können durch ein dezentes, von außen sichtbares Muster aus Streifen, Punkten oder Ornamenten auch im schnellen Flug wahrgenommen werden.

8.3 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Durch die nachfolgende artenschutzrechtliche Prognose wird geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten/Artengruppen des MTB 4907/4 bei einer Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können.

8.3.1 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Säugetieren

Zweifarbfladermaus

Kurzbeschreibung: Die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) ist eine Fledermaus, die felsreiche Waldgebiete besiedelt. Gelegentlich werden auch Gebäude bewohnt. Als Jagdhabitate werden strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich bevorzugt.

- ➔ Artenschutzrechtliche Betroffenheit: Es kann zu Beeinträchtigungen von Quartieren kommen.

Zwischenfazit

Grundsätzlich kann das Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet und dessen näheren Umgebung nicht ausgeschlossen werden. Die lokalen Biotop- und Nutzungsstrukturen sprechen tendenziell für ein Vorkommen von Gebäudefledermausarten und/oder Fledermausarten, die Baumquartiere im Siedlungsbereich präferieren wie beispielsweise die Zwergfledermaus.

Sofern es sich nachweislich nicht um essenzielle Nahrungshabitate handelt, löst die Überplanung von Jagdgebieten von Fledermäusen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus, da diese Habitate gemäß Rechtsprechung nicht unter die Bestimmungen des europäischen Artenschutzes fallen.

Im Untersuchungsraum sind Vorkommen weiterer, bislang nicht im MTB aufgeführter Fledermausarten möglich. Die vorhabenbedingten Wirkfaktoren können erhebliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen für die lokale Fledermauspopulation bewirken, wodurch Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Im Ergebnis der ASP Stufe I (Vorprüfung) verbleibt für die Gruppe der Fledermäuse das Erfordernis für eine vertiefende Untersuchung (ASP Stufe II).

8.3.2 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten

Im Messtischblatt 4907/ 4 (Leverkusen) werden die nachfolgenden planungsrelevanten Vogelarten aufgeführt:

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Kurzbeschreibung: Turmfalken kommen in offenen strukturreichen Kulturlandschaften vor, bevorzugt in der Nähe von menschlichen Siedlungen. Als Brutplätze werden Felsnischen und

Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden beansprucht. Als Nahrungshabitate werden z.B. Flächen mit niedriger Vegetation beansprucht.

- ➔ Artenschutzrechtliche Betroffenheit: Es kann zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten kommen.

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Kurzbeschreibung: Mehlschwalben gelten als Kulturfolger. Als Koloniebrüter bevorzugen sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Als Nahrungshabitat dienen insektenreiche Teiche und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze.

- ➔ Artenschutzrechtliche Betroffenheit: Es kann zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten kommen.

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Kurzbeschreibung: Bluthänflinge kommen in offenen, mit Hecken, Sträuchern und jungen Koniferen bewachsenen Bereichen vor. Die Nester werden dabei überwiegend in dichte Gebüsche und Hecken gelegt.

- ➔ Artenschutzrechtliche Betroffenheit: Es kann zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten kommen.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Kurzbeschreibung: Stare sind Höhlenbrüter und nutzen u. a. Spechthöhlen und ausgefaulte Astlöcher von Bäumen, aber auch Spalten an Gebäuden. Für die Nahrungssuche werden offene Flächen angrenzend zum Bruthabitat benötigt.

- ➔ Artenschutzrechtliche Betroffenheit: Es kann zu einer Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten kommen.

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen, wie dem Fehlen größerer Gewässer- und Gehölzstrukturen, größerer offener Landbereiche sowie den bestehenden starken anthropogenen Störeinwirkungen (Verkehr, Spaziergänger, Licht- und Bewegungsimpulse) und der innerstädtischen Lage kann das Vorkommen der nachfolgenden Arten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden:

- Habicht (*Accipiter gentilis*)
- Sperber (*Accipiter nisus*)
- Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Graureiher (*Ardea cinerea*)
- Waldohreule (*Asio otus*)
- Steinkauz (*Athene noctua*)

- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
- Kleinspecht (*Dryobates minor*)
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
- Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
- Heidelerche (*Lullula arborea*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Rebhuhn (*Perdix perdix*)
- Girlitz (*Serinus serinus*)
- Waldkauz (*Strix aluco*)
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
- Schleiereule (*Tyto alba*)

Für den einen Teil des Messtischblattes 4907/4 gelisteten planungsrelevanten Vogelarten kann ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet auf der Prüfebene der ASP Stufe I nicht ausgeschlossen werden.

Der Untersuchungsraum kann durch seine Biotopausstattung, trotz der bestehenden Störeinträge, Lebensräume für besonders geschützte Vogelarten bieten.

Im Ergebnis der ASP Stufe I (Vorprüfung) verbleibt für die Gruppe der Vögel das Erfordernis für eine vertiefende Untersuchung (ASP Stufe II).

8.3.3 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Amphibien

Für das Messtischblatt sind keine Arten aus der Gruppe der Amphibien gelistet.

Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatbedingungen innerhalb und in der Umgebung des Untersuchungsraumes kann eine Betroffenheit eher ausgeschlossen werden.

8.3.4 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Reptilien

Für den Untersuchungsraum werden im Messtischblatt keine Arten aus der Gruppe der Reptilien aufgeführt. Aufgrund der Habitatausstattungen des Plangebietes wird eine Eignung des Gebietes als Lebensraum für planungsrelevante Reptilienarten eher ausgeschlossen. Lokalbedeutsame Vorkommen von nicht planungsrelevanten Reptilienarten sind nicht bekannt.

9 Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

In Bezug auf die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG können von dem geplanten Vorhaben die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Konflikte ausgehen:

Tötung von Individuen

Der § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützter Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten zunächst auch sämtliche übrigen europäische Vogelarten (sog. Ubiquitäre oder Allerweltsarten). Für Vorhaben der Bauleitplanung gilt allerdings, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird,

wenn eine Tötung von Individuen im Zusammenhang mit einer unvermeidbaren Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Gehölzrodungen

Die Planung bereitet eine Entwicklung eines urbanen Quartiers einer innerstädtischen Brachfläche sowie Gewerbe- und Wohnfläche vor, in dessen Zug es zu Eingriffen in den lokalen Gebäudebestand sowie in vereinzelte Grünstrukturen kommt. Im Bereich dieser Flächen sind Brutvorkommen verschiedener ubiquitärer Vogelarten anzunehmen. Zudem können Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten zum jetzigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden.

Das Tötungsverbot gilt für alle europäischen Vogelarten. Resultierend daraus kann festgehalten werden, dass bei keinem Auffinden von planungsrelevanten Arten trotzdem eine Konfliktvermeidung notwendig ist. Mit Hilfe einer Bauzeitenregelung ist die Rodung von Gehölzen grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu beschränken. Eine derartige Regelung ist aus Gründen des Artenschutzes seit Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG generell vorgeschrieben und für den Zeitraum vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres fixiert.

Neben Vögeln können auch Fledermäuse, welche Quartiere im Bereich der betroffenen Gehölze nutzen, durch Rodungen getötet werden. Die vorab angesprochene, auf den Vogelschutz ausgerichtete Rodungsfrist dient im vorliegenden Fall daher auch dem Schutz von Individuen möglicherweise vorkommender Fledermausarten.

Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Niststätten europäischer Vogelarten und Fledermausquartiere gelten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als generell geschützt, wobei sich der Schutz bei wiederholt genutzten Strukturen über das ganze Jahr erstreckt (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln oder der Elster, vgl. TRAUTNER et al. 2006).

Baufeldfreimachung

Bei der Baufeldfreimachung ist im Bereich der Gehölzbestände sowie im Bereich des Gebäudebestandes die Tötung von dort lebenden Kleintieren möglich. Des Weiteren kann eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten dabei nicht ausgeschlossen werden (z. B. bodenbrütende Vogelarten).

Fazit

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I) kommt zu dem Ergebnis, dass ohne Vermeidungsmaßnahmen durch bau- und anlagebedingte Eingriffe ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann.

Begründet wird dies zum einem durch die Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes, welche arttypische Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten beinhaltet. Ferner ist die Auswertung von Landschaftsinformationssystemen wie beispielsweise Messtischblätter, Geoportale aufgrund der Maßstäblichkeit bezüglich der dargestellten Artenauflistungen mit einer gewissen Unschärfe verbunden, da das reale Arteninventar im Untersuchungsgebiet von der Artenliste der LANUV- Messtischblätter abweichen kann.

Um fundierte und abschließende Aussagen zum lokalen Arteninventar, dem Umfang etwaiger notwendiger artbezogener Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. zu einem weitergehenden Risikomanagement treffen zu können, ist eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) notwendig.

10 ASP Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Die im Rahmen der Vorprüfung (ASP Stufe I) festgestellten möglichen Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG wurden im Folgenden detaillierter analysiert. Bei der sog. vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II) wurde geprüft, ob auch unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen bei diesen Arten und Artengruppen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

In den Fällen, in denen eine ganze Artengruppe mit ähnlichen Lebensraumansprüchen von denselben Wirkfaktoren betroffen ist, kann die Prüfung auch in einem Prüfprotokoll zusammengefasst werden.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Leverkusen werden in der vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) folgende Prüfschritte vorgenommen:

Stufe II- Vertiefende Prüfung der Verbotsbestände

II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

- Avifaunistische Kartierung des Plangebietes mit Überprüfung des Vorkommens planungsrelevanter Brutvogelarten
- Kontrolle und Bewertung der lokalen Gehölzstrukturen bezüglich ihrer Eignung für Fledermäuse und Vögel
- Fledermauskartierung zur Ermittlung von Quartieren, Hotspots und relevanten Leitlinien und Flugrouten u. a. mittels detektorgestützter Ermittlung der lokalen Fledermausarten (Horchbox, Detektor)

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen

- Avifaunistische Kartierung des Plangebietes mit Überprüfung des Vorkommens planungsrelevanter Brutvogelarten

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

10.1 Faunistische Erfassung

Zur Erfassung der Bestände wurden im Juni und Juli 2021 und von April bis Juli 2022 faunistische Kartierungen innerhalb des Plangebietes durchgeführt. Hierbei wurden schwerpunktmäßig die Tiergruppe der Vögel sowie aus der Tiergruppe der Säugetiere die Artengruppe der Fledermäuse untersucht und hinsichtlich möglicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgewertet.

10.2 Methodisches Vorgehen

Das grundlegende Vorgehen wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Leverkusen abgesprochen und genehmigt.

Neben dem Plangebiet wurden die unmittelbar angrenzenden Biotope mit in die Untersuchung einbezogen, um Störwirkungen dieser Bereiche und deren Flora und Fauna zu untersuchen, wie sie beispielsweise durch den baustellenbedingten Lärm oder durch die Wirkfaktoren des Vorhabens selber ausgelöst werden können.

Innerhalb des Plangebietes wurden schwerpunktmäßig die Gebäude, die Freifläche sowie die vereinzelt Gehölzstrukturen (z.B. Bäume) untersucht. Die Nutzung der Gebäude als Quartiere für Fledermäuse und/oder Nistplatz für Vögel war ein wichtiger Bestandteil der durchgeführten Untersuchungen. Zum einen fanden für die Tiergruppe der Vögel Transektbegehungen (s. Kap. 10.3.1) sowie Langzeiterfassungen von Fledermäusen (s. Kap. 10.3.2) statt. Des Weiteren wurden im Rahmen der Kartierungen Zufallssichtungen erfasst und im vorliegenden Fachbeitrag aufgeführt und ausgewertet.

Die Untersuchung weiterer Tiergruppen, wie beispielsweise Amphibien wurde aufgrund der vorherrschenden bzw. fehlenden Lebensraumtypen und deren Habitatfunktionen nicht tiefergehend durchgeführt.

Insgesamt wurden zehn Begehungen des Plangebietes im Zeitraum von Juni 2021 bis Juli 2022 durchgeführt. Nachfolgend werden die einzelnen Termine aufgeführt (s. Tab. 1):

Tabelle 1: Kartiertermine 2021-2022

Nummer	Datum	Uhrzeit	Witterung	Schwerpunkt	Bemerkung
1	23.04.2021	ab 09:00 Uhr	ca. 13 Grad, sonnig,	Erstbegehung	Nachweis Allerweltsarten
2	10.06.2021	ab 04:30 Uhr		Detektorbegehung	Aufstellen Horchbox
3	17.06.2021	ab 22:00 Uhr		Detektorbegehung	Abholen Horchbox
4	08.07.2021	ab 04:45 Uhr		Detektorbegehung	Aufstellen Horchbox
5	13.07.2021	ab 10:00 Uhr			Abholen Horchbox
6	19.07.2021	ab 21:30 Uhr		Detektorbegehung	
7	14.04.2022	ab 06.40 Uhr	ca. 11 Grad, bewölkt	Kontrolle der lokalen Grünstrukturen und Gebäude; Brutvogelerfassung	Nachweis Allerweltsarten
8	05.05.2022	ab 6:30 Uhr	ca. 8 Grad, wolkig	Kontrolle der lokalen Grünstrukturen und Gebäude; Brutvogelerfassung	Nachweis Allerweltsarten
9	15.06.2022	ab 06:25 Uhr	Ca. 13 grad, sonnig	Kontrolle der lokalen Grünstrukturen und Gebäude; Brutvogelerfassung	Nachweis Allerweltsarten
10	07.07.2022	ab 06:30 Uhr	ca. 18 grad, bewölkt	Kontrolle der lokalen Grünstrukturen und Gebäude; Brutvogelerfassung	Nachweis Allerweltsarten

10.3 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

10.3.1 Planungsrelevante Vogelarten

Die Erfassung der Vogelfauna erfolgte anhand akustischer und optischer Nachweise im Rahmen von vier Kartierungen, beginnend im April 2022 (s. Tab. 1).

Die Kartierungen erfolgten in zwei Schritten. Im ersten Schritt wurde das Plangebiet sowie das wirkungsrelevante Umfeld aus der Entfernung auf faunistische Aktivitäten hin beobachtet. Dabei wurde das Untersuchungsgebiet zeitlich versetzt, mindestens zweimal durchlaufen. Die Begehungen erfolgten im langsamen Tempo mit zahlreichen Pausen, um einzelne Vögel zu sichten oder akustisch wahrzunehmen und für die Auswertung zu erfassen.

Bereiche, die aufgrund von Absperrungen nicht begangen werden konnten, wurden zumindest einer akustischen Erfassung unterzogen und unter zur Hilfenahme eines Fernglases begutachtet. Ferner wurden Gebäude, Bäume und andere Gehölzstrukturen auf ein Vorhandensein von Nestern, Horsten oder anderen Anzeichen, die Rückschlüsse auf eine Nutzung durch Vögel ermöglichen, analysiert. Während der Begehungen konnten im Innenbereich des leerstehenden Gansergebäudes vereinzelte Altnester auf Metallbalken an der Decke erfasst werden. An den Fassaden der Gebäude konnten keine Hinweise wie z.B. Nester oder andere Anzeichen, die auf einen Besatz schließen lassen gefunden werden.

Im Bereich der Bäume, welche entlang der Friedrich-Ebert-Straße stehen, wurden keine Nester kartiert. Es konnte kein Besatz festgestellt werden. Auch die Brombeersträucher sowie die Schnitthecken zeigten keine Anzeichen bzw. Hinweise auf einen Besatz, Nester oder Horste konnten nicht erfasst werden. Da die Bäume sowie die Schnitthecken im Zuge der Planung erhalten bleiben, ist auch bei einem späteren Besatz mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.

Überwiegend im Bereich des leerstehenden Gebäudes, konnten Vorkommen nicht planungsrelevanter Vogelarten festgestellt werden. Hierbei dominierte vor allem das Vorkommen von Ringeltauben. Auf der eingefriedeten Wiesenfläche im Süden konnten ebenfalls vereinzelt ein Vorkommen nicht planungsrelevanter Vogelarten wie z.B. Ringeltauben, Amseln und Elstern erfasst werden. In den südlich angrenzenden Bäumen entlang des Kreisverkehrs konnte eine Singdrossel kartiert werden. Des Weiteren wurden Halsbandsittiche beim Überflug über das Plangebiet dokumentiert.

Da bei diesen sogenannten ubiquitären Arten keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind, wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet. Unter ubiquitären Arten werden in der intensiv genutzten Durchschnittslandschaft allgemein verbreitete, sehr häufige, nicht gefährdete Arten verstanden, welche zumindest hinsichtlich ihrer Habitatanforderungen wenig spezialisiert sind und große Bestände aufweisen. Störungen können für diese relativ unempfindlichen Arten in der Regel ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierungen wurden innerhalb des Plangebietes und dessen unmittelbaren Umfeld im Kartierzeitraum 2022 ubiquitäre Vogelarten, wie z. B. Ringeltaube, Amsel, Elster Singdrossel, Halsbandsittich nachgewiesen. Planungsrelevante Arten aus dem LANUV-Messtischblatt 4907 Leverkusen 4. Quadrant wurden im Zuge der Begehungen nicht beobachtet. Dementsprechend wird davon ausgegangen, dass diese Arten im Untersuchungsraum nicht vorkommen oder, dass sie nur sehr vereinzelt auftreten und keine besondere bzw. essentielle Funktion des Plangebietes für diese Arten besteht.

Die Kartierungen fanden zu Zeitpunkten statt, in denen Vögel sehr aktiv sind, so dass davon ausgegangen werden kann, dass hierdurch eine nahezu flächendeckende Untersuchung des Gebietes erfolgte. Durch die Begehungen wurden alle relevanten im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 11 aufgeführten, allgemeindienenden Vermeidungsmaßnahmen kann eine erhebliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten, welche die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslöst, ausgeschlossen werden.

10.3.2 Planungsrelevante Säugetiere

Der Umfang der nachfolgend beschriebenen Untersuchungen wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde Leverkusen abgestimmt. Es wurden zwei Untersuchungen mittels Horchbox und vier Detektorbegehungen des Plangebiets festgelegt.

Stationäre akustische Erfassung von Fledermäusen mittels Horchboxen

Die Ermittlung von Fledermäusen erfolgte über akustische Nachweise, im Bereich des leerstehenden Gebäudes. Um die Rufe im Ultraschallbereich der Fledermäuse zu erfassen,

wurden Horchboxen (sog. Batlogger- Typ Elekon Batlogger A/A+) verwendet. Diese wurden insgesamt über 12 Nächte für längere akustische Aufzeichnungen stationär im Plangebiet platziert. Die Rufaufzeichnungen erfolgten hierbei zwischen 21:00 und 05:30 Uhr, sodass die Aktivitätsphase der Fledermäuse in Gänze abgedeckt wurde. Die Daten der Horchboxen wurden mit der Software „BatExplorer“ ausgewertet.

Vom 10.06.2021 bis 17.06.2021 wurde die erste Horchbox im zweiten Obergeschoss des Gebäudes an der östlichen Innenwand installiert (siehe Abb. 24). Insgesamt wurden nur wenige Rufe von Fledermäusen im Verlauf der 7 Nächte aufgezeichnet. Die zeitliche Einordnung der Rufe liegt zwischen 00:00 Uhr und 04:00 Uhr. In diesem Zeitraum wurden nur unregelmäßig Rufe aufgezeichnet. Die große Mehrheit der Rufe ist leise und wurde aus weiterer Entfernung aufgenommen. Das spricht dafür, dass sich in den Nächten nur selten Fledermäuse im Gebäude aufgehalten haben und die Flugaktivität hauptsächlich außerhalb des Gebäudes stattfand. Bis auf wenige Ausnahmen, welche Umgebungsgeräuschen zugeordnet werden können, liegen die Frequenzen der Rufe zwischen 45 und 50 kHz.

Vom 08.07.2021 bis 13.07.2021 wurde die zweite Horchbox im zweiten Obergeschoss an der westlichen Außenseite des Gebäudes, aus einem Fenster heraus, installiert. Sie war in Richtung Innenhof und Brachfläche ausgerichtet (siehe Abb. 24). Im Vergleich zur ersten Horchbox wurden insgesamt deutlich mehr Rufe von Fledermäusen im Verlauf der 5 Nächte aufgezeichnet. Die zeitliche Einordnung der Rufe liegt zwischen 21:00 Uhr und 05:00 Uhr. In diesem Zeitraum wurden sehr regelmäßig Rufe aufgezeichnet. In 4 von 5 Nächten liegt die Hauptfrequenz der Rufe zwischen 45 und 50 kHz. In der Nacht vom 10.07.2021 auf den 11.07.2021 liegt die Hauptfrequenz der Aufnahmen zwischen 15 und 25 kHz. Nach Auswertung der Aufnahmen und der historischen Wetterdaten (<https://www.timeanddate.de/wetter/deutschland/leverkusen/rueckblick?month=7&year=2021>) lässt sich für diesen Zeitraum leichter bis starker Regen zuordnen, wodurch die Aufnahmen in diesem Frequenzbereich zu erklären sind. Vereinzelt wurden in dieser Nacht auch Fledermausrufe im Frequenzbereich zwischen 45 und 50 kHz aufgezeichnet. Durch den Regen fand hier aber weniger Flugaktivität statt.

Im Rahmen der beiden Horchboxeinsätze konnte mithilfe der Software „BatExplorer“ innerhalb des Plangebietes eine Fledermausart erfasst werden, die Zwergfledermaus (*Pipistrellus Pipistrellus*).

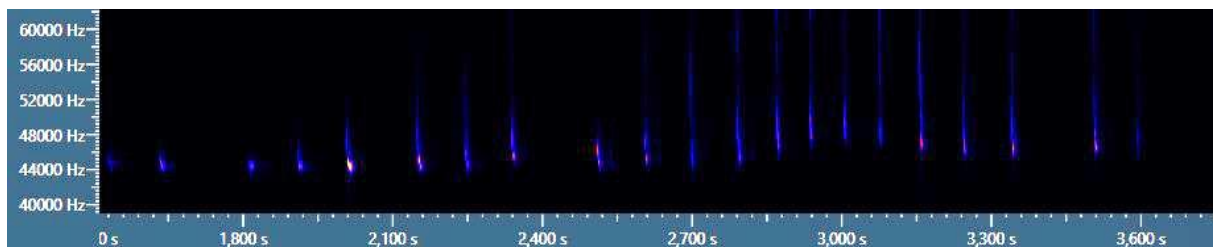


Abbildung 23: Sonogramm der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

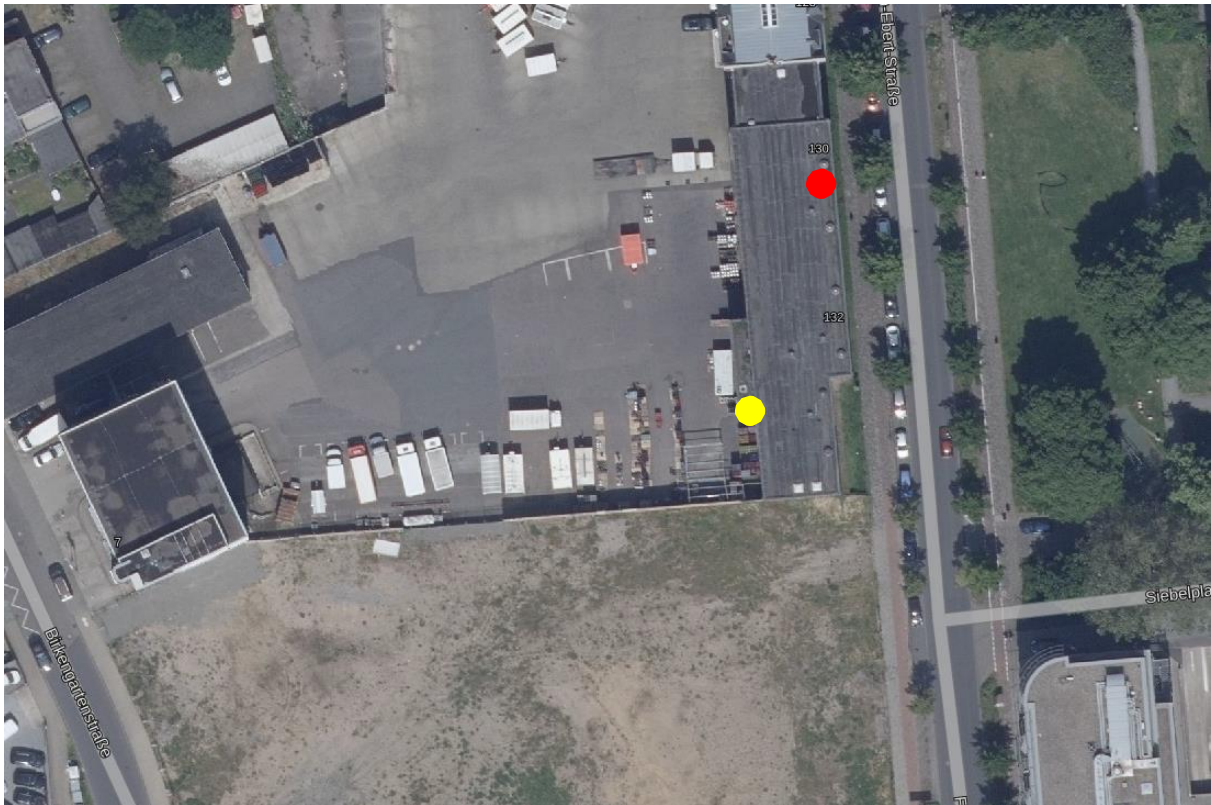


Abbildung 24: Verortung der Horchboxen (roter Punkt=innerhalb des Gebäudes, gelber Punkt= außerhalb des Gebäudes, verändert nach Geobasis NRW, 2020).

Detektorbegehungen zur Erfassung von Fledermäusen

Um einen Überblick über die im Plangebiet vorkommenden Fledermäuse sowie deren Flugrouten und mögliche Hinweise auf eine Quartiersnutzung zu erhalten, wurden vier Detektorkartierungen im Juni und Juli 2021 durchgeführt.

Um die Rufe der Fledermäuse im Ultraschallbereich zu erfassen wurde ein Handdetektor (Typ SSF BAT 2), im Rahmen der Kartierungen, eingesetzt. Dieser heterodyne Detektor dient nicht der Aufzeichnung von Rufen, sondern sollte zur Verortung einzelner Arten und deren Bewegungen dienen.

Am 10. Juni 2021 wurden ab 4:30 Uhr morgens die beiden oberen Geschosse des Gebäudes langsam mit dem Handdetektor abgegangen und auf mögliche Fledermausvorkommen geachtet. Innerhalb des Gebäudes wurden keine Fledermausrufe verortet.

Am 17. Juni 2021 wurde eine weitere Begehung während und nach Sonnenuntergang (ab 22:00 Uhr) zunächst innerhalb des Gebäudes und anschließend auf dem Innenhof des Geländes durchgeführt. Im Gebäude wurden erneut keine Rufe vernommen. Auf dem Innenhof gab es lediglich einen einzigen Ausschlag des Detektors bei 45 kHz, was auf ein Vorkommen der Zwergfledermaus schließen lässt. Das Individuum wurde nicht gesehen und konnte daher nicht eindeutig bestimmt werden.

Im Zuge der Begehung vor Sonnenaufgang am 08. Juli 2021 (ab 04:45 Uhr) wurden die Außenfassade des Gebäudes von der Friedrich-Ebert-Straße aus sowie die Brachfläche im Süden des Plangebiets begutachtet. Auf der Brachfläche wurden zwei Fledermäuse bei der Jagd beobachtet. Es handelte sich bei diesen detektierten Individuen um Zwergfledermäuse,

die aufgrund der Hauptruffrequenz bei 45 kHz sowie des charakteristischen Flugbildes mit einem schnellen und wendigen, teilweise abrupten Zick-Zack-Flug bestimmt wurden.

Der Abflug dieser beiden Individuen erfolgte in Richtung Osten. Es konnte ein einziger Anflug einer Fledermaus auf das Gansergebäude an der östlichen Fassade unterhalb des Dachs beobachtet werden.

Um folglich eine Besetzung der Außenfassade des Gansergebäudes zu untersuchen wurde am 19. Juli 2021 erneut eine Begehung, diesmal während und nach Sonnenuntergang (ab 21:30 Uhr), auf der Friedrich-Ebert-Straße vor dem Gebäude durchgeführt. Es wurde eine Fledermaus jagend über der Brachfläche beobachtet, der Detektor schlug erneut bei 45 kHz aus. Auch bei diesem Individuum handelte es sich um eine Zwergfledermaus. Es konnte kein Ausflug aus dem Gansergebäude beobachtet werden, weder aus der östlichen noch aus der südlichen Fassade.

Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gänzlich auszuschließen, ist der Abriss des Gansergebäudes auf die Wintermonate Oktober - Februar zu beschränken. Dabei sollte der Abriss zwischen Anfang Oktober und Mitte November begonnen werden. In dieser Zeit wechseln die Fledermäuse zwischen Sommer- und Winterquartier. Ist ein Abrissbeginn in diesem Zeitraum nicht möglich, sollte das Dach vorab vorsichtig, vorzugsweise manuell, entfernt werden (ökologische Begleitung). Werden Fledermäuse gefunden, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und ein Sachverständiger hinzuzuziehen.

11 Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

In Bezug auf die möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte besteht für einige der genannten Arten die Möglichkeit, bereits durch allgemein dienende Vermeidungsmaßnahmen, das Konfliktpotential zu mindern oder gar zu vermeiden. Die nachfolgenden Maßnahmen sollten daher grundlegend durchgeführt werden:

Zeitbeschränkung für Fäll- und Rodungsarbeiten

Baumfällarbeiten, Rodungen, Beseitigungen der Vegetation, Entfernen und Abtransport des Schnittguts sowie die Baufeldräumung werden zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten sowie zum Schutz von Fledermäusen generell auf den Zeitraum 1. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres beschränkt.

Zeitbeschränkung für die Baufeldräumung

Die Räumung des Baufeldes (u. a. Abschieben der Vegetationsdecke und des Oberbodens) ist auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres zu beschränken. Anschließend sind Maßnahmen zur Vergrämung und zur Verhinderung einer Besiedlung durchzuführen (z. B. Aufhängen von Absperrbandstreifen).

Bei Nichteinhaltung der Bauzeitenbeschränkung, ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten, die unmittelbar vor Beginn der Arbeiten überprüft, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden könnten.

Sorgfaltspflicht beim Abbruch

Ist ein Abbruch der Bestandsgebäude im Zeitraum von ca. Mitte März bis Mitte August unvermeidbar, soll rechtzeitig vorher eine Sichtkontrolle auf Vogelnistplätze oder Fledermauswochenstuben erfolgen. Gegebenenfalls sind im Vorfrühling mögliche bzw. alte Vogelnistplätze unbrauchbar zu machen bzw. ist bei begonnen Bruten oder entdeckten Fledermausfortpflanzungsstätten abzuwarten, bis diese wieder verlassen sind. Kann dies nicht eingehalten werden ist das Dach des Gansergebäudes vorab vorsichtig, vorzugsweise manuell, zu entfernen.

Sollte während der Abbrucharbeiten ein relevantes Vorkommen von Fledermäusen angetroffen werden (z.B. Sommer- oder Winterquartier), so sind die weiteren Arbeiten einzustellen und entsprechende Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Abstimmung mit einem Fachgutachter und der UNB Stadt Leverkusen vorzunehmen.

Gegeben falls ist im Rahmen einer potentiellen ökologischen Baubegleitung eine Abstimmung zwischen Architekten(en) und Gutachter (Biologen) vorzunehmen.

weitere Empfehlungen:**LED-Beleuchtung**

Nächtliche Beleuchtungen können zahlreiche Tiere insbesondere Insekten und Fledermäuse anlocken. Zum Schutz planungsrelevanter Arten insbesondere Fledermäuse sowie zum Insektenschutz sind bei der Wahl der Leuchtmittel geeignete Lampen (z. B. warmweiße LED-Leuchtmittel bis 2.700 Kelvin) zu verwenden. Die Beleuchtungsstärke und Dauer sind auf das notwendige Maß zu reduzieren. Die Abstrahlrichtung der Leuchten ist nach unten zu richten. Dadurch können die Störwirkungen für lichtempfindliche Arten minimiert werden.

Anlegen von Quartieren

Durch ein Anlegen von Nisteinheiten an Gebäuden kann den Verlust von potentiell möglichen Nistplätzen ausgleichen. Dabei sollten die Kästen so angebracht werden, dass sie vor Räubern geschützt sind (z. B. in zwei bis drei Metern Höhe). Zur Befestigung an Bäumen sollten Alunägel oder Schrauben verwendet werden.

Vogelschutz/Glasschlag

Bei der Errichtung neuer Gebäude ist darauf zu achten, dass Vogelschlag in Folge großer Glasflächen oder transparenter Balkonverkleidungen sowie Glasflächen, die eine Durchfliegbarkeit von Räumen (Ecksituationen) für Vogelarten vortäuschen, vermieden wird.

Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger Glaselemente (Absturzsicherungen, Fenster) sollte sichergestellt werden, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind, zumal Kollisionen von Vögeln mit Glasscheiben häufig auftreten und bei durchdachter Bauweise diese Todesursache vermieden werden kann. Transparente oder spiegelnde Verglasungen können durch ein dezentes, von außen sichtbares Muster aus Streifen, Punkten oder Ornamenten auch im schnellen Flug wahrgenommen werden.

Hinweis: Kleinvögel fliegen auch durch etwa handgroße „Schlupflöcher“, punktuelle Scheibenaufkleber wie bspw. Greifvogelsilhouetten sind nicht hinreichend wirksam. Das gilt auch für UV-reflektierende Muster auf Glasscheiben, da nicht alle Vogelarten ultraviolettes Licht wahrnehmen können.

12 Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe II (vertiefende Prüfung)

Für die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten wurde geprüft, ob durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 247/I „Wiesdorf - zwischen Friedrich-Ebert-Straße, Lichstraße, Birkengartenstraße und Peschstraße (Montanus-Quartier)“ artenschutzrechtliche Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Im Zuge der Brutvogelkartierungen im Jahr 2022 konnte lediglich ein Vorkommen von Allerweltsarten dokumentiert werden. Hinweise oder Anzeichen auf eine Nutzung des Untersuchungsraumes durch planungsrelevante Arten konnte nicht festgestellt werden.

Zur Erfassung eines potentiellen Vorkommens von Fledermäusen wurden stationäre akustische Erfassungen sowie Detektorkartierungen durchgeführt.

Das Vorkommen der Zwergfledermaus konnte im Plangebiet mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit festgestellt werden. Es liegt eine Nutzung der im Süden gelegenen Brachfläche als Jagdhabitat vor. Ein Quartiervorkommen innerhalb des Gansergebäudes konnte nicht eindeutig identifiziert werden und kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Es konnten keine Spuren dokumentiert werden, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse hindeuten. Hierunter fallen beispielsweise Kot- und Urinspuren oder Fraßreste wie Chitinpanzer. Es konnte lediglich der Anflug eines einzelnen Individuums an die östliche Fassade unterhalb des Dachs beobachtet werden. Bei darauffolgenden Detektorbegehungen konnte kein weiterer Ein- oder Ausflug beobachtet werden. Weiterhin konnten keine Kotspuren, Bleichspuren oder Fraßreste entdeckt werden, welche auf Fledermäuse hindeuten. Somit wird das Gebäude lediglich als sporadisches Tagesquartier angesprochen.

Ein Quartiervorkommen im Bereich des Innenhofs konnte ebenfalls nicht festgestellt werden. Auch hier wurden im Rahmen der Begehungen keine Kot- oder Bleichspuren erfasst, welche auf ein Vorkommen von Fledermäusen hindeuten. Im Zuge der Detektorbegehung im Innenhof konnte lediglich ein einziger Ausschlag des Detektors bei 45 kHz vernommen werden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird das Plangebiet lediglich als Teil des Jagdrevieres genutzt. Bei einer potenziellen Jagdreviergröße bei Zwergfledermäusen von um die 18 ha handelt es sich hierbei nur um ein kleines Teilgebiet des Reviers. Potenzielle Quartierstrukturen wiesen keine Kotspuren, Bleichspuren oder Fraßreste auf, welche auf ein Vorkommen von Fledermäusen schließen lassen.

Die vertiefende Art-zu-Art Prüfung für die untersuchten planungsrelevanten Arten hat ergeben, dass die Zugriffsverbote (Verbotstatbestände) des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter vollständiger Beachtung allgemeindienender Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden. Artenschutzrechtliche Verbote werden nicht verletzt.

13 Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE:
[HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW. DE/ARTENSCHUTZ/DE/START](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start),

LNATSchG NRW- LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 5 DES GESETZES VOM 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW v.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

NATURSCHUTZINFORMATION @LINFOS, online unter:
<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de>

GEOSEVER: WWW.GEOPORTAL.NRW

Anhang 1: Messtischblatt 4907 4. Quadrant (Leverkusen)

M.Sc. Katharina Ludwig

M.Sc. Alexandra Heinen

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan

Anhang 1 Messtischblatt 4907/4

Tabelle 2: planungsrelevante Arten des Messtischblatts 4907/4 (Leverkusen) für ausgesuchte Lebensräume

Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KIGehoeel	oVeg	Gaert	Gebaeu	FettW	Brach
Säugetiere									
Vespertilio murinus	Zweifarbfladermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)		Na	FoRu	(Na)	
Vögel									
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), Na		Na		(Na)	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na		Na		(Na)	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	U-					FoRu!	FoRu!
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	S					FoRu	(FoRu)
Asio otus	Waldohreule	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	U	Na		Na		(Na)	(Na)
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)		(FoRu)	FoRu!	Na	Na
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)				Na	(Na)
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(Na)	(FoRu), (Na)			(FoRu), Na
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	S		FoRu!				FoRu
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	U			Na	FoRu!	(Na)	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	U	Na		Na		(Na)	

Falco peregrinus	Wanderfalke	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	G			(Na)	FoRu!		
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		Na	FoRu!	Na	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	U	(Na)		Na	FoRu!	Na	(Na)
Lullula arborea	Heidelerche	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	U+		(FoRu)				FoRu
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	U	FoRu!		FoRu			FoRu
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	S	FoRu		(FoRu)			
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	S			(FoRu)		FoRu	FoRu!
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	S			FoRu!, Na			(FoRu), Na
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	FoRu!	(Na)	Na
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	U			Na	FoRu	Na	Na
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis Rast- und Wintervorkommen ab 2000 vorhanden	G		(Ru), (Na)				
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	G	Na		Na	FoRu!	Na	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	S					FoRu	FoRu

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): G: günstig; U: ungünstig; S: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum